

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar über durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einzelne Blätter 20 Pf.
Ansprechender: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14874.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 92 mm breite Grundseite oder deren Raum im Ankündigungs-
teil 2 M., die 66 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,
unter Vingeschloß 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Geltende Rebenkärtter: Danzig-Berlage, Sypodal-Berlage, Belegungskarten der Verwaltung der Staats Schulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Regierungsbüchlein
der Landes-Brandversicherungsbank, Berlausfälle von Holzplanken auf den Staatsforsteien.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preisgeleblichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 174

Freitag, 29. Juli

1921

Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen.

(N.) Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen ist soeben fertiggestellt und zur Verhandlung den Ministerien, dem Sächsischen Gemeindetag, dem Verband der Bezirksverbände, dem Sächsischen Bürgermeistertag, der Organisation der Gemeindevorstände, dem Landgemeindetag und den anderen in Frage kommenden Interessenten zugegangen worden. Er soll noch im Herbst dem Landtag zugehen.

Das neue Gesetz soll eine Vereinheitlichung der Rechtsquellen auf kommunalem Gebiete dar und ist auf den Grundbegriff ausgebaut: "Ein freies Volk regiert sich selbst." Der Selbstverwaltung ist deshalb der weiteste Spielraum gelassen. Der Entwurf beabsichtigt, die Amtskantonschaften zu kommunalisieren. Durch den Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden und deren Verbände werden künftig eine Reihe Aufgaben der bisherigen Amtsschörgen wegfallen. Ein Teil dieser Organe wird überflüssig werden, ja z. B. die Kreishauptmannschaften.

Künftig soll jeder stimmberechtigte Einwohner Bürger sein, ein besonderes Bürgertum also nicht erworben noch verliehen werden können. Gemeinden sollen sich im Wege freier Vereinbarung vereinen dürfen. Eine zwangsläufige Vereinigung soll nur durch Landesgesetz erfolgen.

Der Gemeinde ist voller Spielraum gelassen, um Aufgaben zu übernehmen, was sie noch vorhandenen Mitteln und Kräften übernehmen kann.

Im neuen Entwurf wird auch die viel umstrittene Frage des Ein- oder Zweikammerystems zu lösen versucht. Der Entwurf folgt hier der alten sächsischen Gemeindeverfassung, überträgt sie, den Zeitverhältnissen und der Entwicklung angepaßt, auf alle Gemeinden, er sieht also eigentlich Gewordenes fort und vereinheitlicht und vereinfacht dadurch die Verwaltung. In jeder Gemeinde soll nur ein Gemeinderat sein, der aus beflockten und unbeflockten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister geleitet wird. Jedoch will im Gegensatz zur Rheinischen Bürgermeisterverfassung der Entwurf, daß der Bürgermeister nicht allmächtig, sondern nur ausführendes Glied des Gemeinderates sei.

Für die Gemeindewahlen ist die einheitliche Wahl im ganzen Lande an einem Tage mit unmittelbar anschließender Wahl des Bezirkstages vorgesehen. Der Gemeinderat soll auf drei Jahre gewählt werden, es soll kein Vollerneuerung stattfinden. Der Bürgermeister und die befolkerten Gemeinderatsmitglieder sollen auf sechs Jahre gewählt werden. Künftig sollen Gemeinderatsmitglieder wegen Auktionen in den Sitzungen strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gejogen werden.

Der Gemeinderat teilt seine freiwilligen und ihm übertragenen Aufgaben mit den Ausschüssen. In diesem soll die Bevölkerung im weitesten Maße zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde herangezogen werden. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Drei Monate nach seinem Zusammentritt müssen sich auch die Bürgermeister zur Neuwahl stellen, da es die Selbstverwaltung vereinbart wurde, wenn man Bürgermeister ohne weiteres bis an ihr Lebendes im Amt lassen wollte. Jedoch sind auch dem nicht wiedergewählten Bürgermeister seine erworbenen materiellen Rechte zu sichern.

In einem besonderen Abschnitt ist im Entwurf die Bildung von Gemeindeverbänden als Erfolg für das weggelöste Gemeindeverbandsgesetz vorgesehen. Ein weiterer Abschnitt schreibt die Gemeinden in Bezirkstreie und Bezirksgemeinden. Alle Gemeinden über 10.000 Einwohnern werden bezirkstreu, die Städte bleiben Städte, auch wenn sie weniger als 10.000 Einwohner haben, doch gehören sie, wie alle Gemeinden unter dieser Einwohnerzahl, dem Bezirkste am. Die bisherigen Bezirke der Amtskantonschaften werden beibehalten, die Amtskantonschaften hören auf, als staatliche Behörden zu existieren. Wie der Bürgermeister, so mag sich auch der Amtskantonsmann zur Wahl stellen. Aus einem staatlichen Beamten wird ein Gemeindebeamter, der so wie der Bürger-

Die Hungersnot in Russland.

Der Kampf der Sowjetregierung gegen den Hunger.

Helsingfors, 27. Juli. In Moskau hat dieser Tage eine allgemeine Versammlung der Sowjetautoritäten stattgefunden, an der u. a. Kamenerow, Maxim Gorki und die Gräfin Meganowa teilnahmen. Die Sache wurde als äußerst leidlich bezeichnet. Kamenerow teilte im Namen der Regierung mit, daß sie bereit sei, mit allen Parteien zusammen zu arbeiten, um Russland, das jetzt tatsächlich vor dem Ende steht, zu retten. Zu der letzten Sitzung der Kommunisten im Deutschen Theater in Moskau hat Sinowjew eine große Rede gehalten, in der er sagte, daß der Kampf gegen den Hunger von der Sowjetregierung mit derselben Energie durchgeführt werden wird, wie gegen die Feudalrevolutionäre. Die freiwillige Räumung der bedrohten Gebiete durch die Bevölkerung werde mit Gewalt durch Truppen verhindert, damit diese Menschenmassen Russland nicht überschwemmen. Doch die inländische Lage nicht ernst bedroht sei, sagte er noch, werde dadurch bewiesen, daß Lenin in Kürze eine Auslandsreise zu unternehmen gedenkt.

Auswärtige Hilfe für Russland.

Riga, 27. Juli. In Riga wird ein aus Vertretern aller Konfessionen und Nationalitäten zusammengesetztes Hilfekomitee für Russland gegründet. Dieses Komitee soll ein Bindeglied zwischen dem Moskauer Hilfekomitee und der übrigen Welt darstellen. Das von der Rigaer Sondermission herausgegebene Blatt "Rote Rute" bezeichnet den Vorschlag, den der kürzlich aus Russland zurückgekehrte Vertreter des Estnischen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung an die hungernotige Bevölkerung Russlands ausgearbeitet hat, als praktisch ausführbare Grundlage. Danach müßte die Arbeit in Russland in den Händen von unpoli-

ticaler Beauftragter und ausführendes Organ des Staates wird.

Der Bezirkste ordnet seine Verfassung und Verwaltung selbstständig und kann alles in den Bereich seiner Wissamkeit ziehen, was die Gemeinden allein zu leisten nicht imstande sind. An Stelle des bisherigen Bezirkste verhandlung tritt der Bezirksttag, dem der Amtskantonsmann vorsteht. Der Bezirksttag erledigt die Aufgaben des Bezirkste, wie der Gemeinderat die Aufgaben der eingelen Gemeinden. An Stelle des Bezirksteausschusses treten drei Ausschüsse, ein Verfassungs-, ein Verwaltungs- und ein Gefundheits- und Wohlfahrtsausschuss, denen alle Ortsgruppe, Haushaltspolizei usw. der Gemeinden vorgelegt werden müssen.

Der leiste Abschnitt ordnet die Gemeinde, aufsichtlich, die sich künftig darauf beschränken soll, nachzuprüfen, ob die Gesetze nicht verstopt werden und die Organe ihre Beauftragung nicht überschreiten. Die Aufsicht wird ausgeübt über die Bezirksgemeinden vom Bezirkste, über die befreien Gemeinden und die Bezirksteverbände durch das Ministerium des Innern. Ein Bestätigungsrat der Beamten soll es nicht mehr geben, wohl aber die Möglichkeit, säumige Gemeinden zur Pflichterfüllung zu bringen. Die Auflösung eines Gemeinderates soll dem Ministerium fernherin vorbehalten bleiben, weil der Weg über die Gesetzgebung zu umständlich und den Interessen der Gemeinden nicht dienlich ist. Jedoch soll eine Auflösung nur auf Antrag und erst dann erfolgen, wenn alle anderen Mittel nicht reichten. Der Bezirksttag soll nur durch Landesgesetz aufgelöst werden können.

Die Entfernung des Oberverwaltungsgerichtes, nach der es dem Erneueren der Rittergutsbesitzer freigesetzt ist, mit welcher Gemeinde sie ihr Gut vereinigen wollen, hat die zweitmäßige Durchführung der Vereinigung sehr erschwert. Dieses Hemmnis für die Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung soll durch das neue Gesetz beseitigt werden. Künftig soll die Vereinigung von Rittergutern mit der Gemeinde erfolgen, mit der sie hauptsächlich durch die Wohnsitze und Betriebsräume verbunden ist.

Mit diesen Neuerungen will der Entwurf eine förmliche Neuordnung der Selbstverwaltung auf der

wichen Organisation liegen, die in Sowjetrußland Autorität gewinnen und von den Behörden nicht behindert werden dürfen. Hierfür läme die Moskauer Quäkerorganisation in Verbindung mit Maxim Gorki und dem neuengründeten Moskauer Hilfekomitee in Betracht.

Der Sonderfriede Amerikas mit Deutschland.

London, 27. Juli. Nach einer New Yorker Meldung des "Daily Mail" berichtet der Washingtoner Vertreter des "New York-Times", daß der Platz des Staatssekretärs Hughes, die Annahme der abgeänderten Fassung des Versailler Vertrages zu sichern, gescheitert sei, und daß ein neuer Vertrag mit Deutschland, der sich genau an die einwandfreien Teile des Versailler Vertrages halte, in Bearbeitung begriffen sei.

Doch Dreiteilung Oberschlesiens?

London, 28. Juli. Das britische Mitglied des Reichstagsrates ist der "Daily News" zufolge angewiesen worden, den heimete von England und Italien gemachten Vorschlag über die Zustimmung der unfeindlichen deutschen und polnischen Teile Oberschlesiens an Deutschland und Polen dringend zu erneuern.

England gegen Sonderunternehmungen in Oberschlesien.

London, 28. Juli. "Morningpost" erfaßt von amtlicher Stelle, daß die britische Regierung den von ihr in der oberschlesischen Frage eingenommenen Standpunkt für richtig halte. Sie sei dafür, daß sie den Friedensvertrag von Versailles loyal ausführen, wenn sie darauf bestünde, daß jede Aktion in Oberschlesien gemeinsam sein müsse.

Die Auswärts-Hilfe für Russland.

London, 28. Juli. Der Vorsitz der "Times" meldet unter Vorbehalt, er habe von gut unterrichteter Seite gehört, eine sehr hohe Verhöhltheit Frankreichs habe mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, zwischen den Verbündeten eine Vereinigung herzustellen, den amerikanischen Botschafter in Paris gefragt, ob die Möglichkeit einer Verbindung mit den Vereinigten Staaten bestehe. Beim Präsidenten Harding sei angefragt worden, ob Harvey an den Sitzungen des Obersten Rates teilnehmen dürfe, und zwar nicht nur als Beobachter, sondern als Delegierter.

Die griechisch-türkischen Kämpfe.

Konstantinopel, 27. Juni. (Dpa.) Die letzten Nachrichten von der Front bestätigen, daß die Griechen im Abschnitt Seid-Ghazji einen Erfolg erzielt haben. Die Griechen sollen mit dem Rückzug begonnen haben.

Athen, 27. Juli. Eine amtliche Mitteilung besagt: Die türkischen Berichte vom 25. und 26. M. über die Lage auf dem Kriegsschauplatz und alle anderen im gleichen Sinne gehaltenen Darstellungen sind gänzlich unbegründet. Insbesondere ist die Angabe, daß Sülejip und Khum-Krochissi von den Türken zurückerober worden seien, vollkommen falsch.

Athen, 27. Juli. Nach vier eingetroffenen Meldungen ist der Widerstand des Feindes vollkommen gebrochen. Seine Verluste an Toten, Verwundeten und Gefangenen werden auf 60.000 Mann geschätzt. Die griechische Vorhut soll auf der Straße nach Angora bis Gordium gekommen sein. Auf dem Rückzuge steht der Feind seine Materiallager, die er infolge der eiligen Flucht nicht mitnehmen kann, in Brand.

Gebt für das Ober-schlesierhilfswerk!

Reichssteuergesetzgebung und Gemeindefinanzen.

Von Amtshauptmann Dr. Schelcher-Auerbach. B.

1.

Bei der Reichssteuergesetzgebung sind von Seiten des Gesetzgebers zwei große Hauptzwecke verfolgt worden. Einmal sollten die vorhandenen Steuerquellen restlos ausgeschöpft werden durch eine gleichmäßige und starke Anspannung der Steuer, anderseits sollte eine möglichst gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen erreicht werden, die bisher nicht bestanden hatte, weil jede Gemeinde die Hauptsteuerquelle, die Einkommenssteuer, nur ihren Bedürfnissen entsprechend erhob, und auf diese Weise in reichen Gemeinden prozentual geringe Steuern, in anderen schwerbelasteten Gemeinden hohe Steuern erhoben wurden.

Es ist zugezogen, daß der erste dieser beiden Zwecke erreicht worden ist; bezüglich des zweiten Zwecks darf aber ein wichtiger Erfolg stark zweifelt werden.

Die Auswirkungen der Reichssteuergesetzgebung bei den Gemeindefinanzen führen nämlich zu Ergebnissen, die, wie ich vermute, vom Gesetzgeber ebenso wenig gewollt, als auch bei der Schaffung des Gesetzes überhaupt bedacht worden sind. Sie werden leichten Endes durchgreifende Umgestaltungen der gesamten Gemeindefinanzen nach sich ziehen.

Durch die neue Reichssteuergesetzgebung wird den Gemeinden ihre Hauptsteuerquelle — das war die Einkommenssteuer — zwar nicht weggenommen, aber der Höhe nach bestimmt beschrankt. Sie erhalten noch dem Sächsischen Vollzugsgekte von dem gesamten Aufkommen der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Bedarf den dritten Teil zugewiesen. Gegenüber verhält es sich mit der Körperchaftsteuer, während an anderen ertragreichen Steuerquellen wie z. B. die Umsatzsteuer die Gemeinden so gut wie überhaupt nicht beteiligt werden. Den gleichen Weg ist die Sächsische Landesgesetzgebung gegangen. Sie nimmt die anderen Hauptsteuerquellen, nämlich die Grundsteuer und die in dem neuen Landesgesetz vorliegenden Gewerbesteuern überaus weitgehend ausgebaut. Gewerbesteuer für sich in Anspruch und beteiligt die Gemeinden in bestimmtem Umfang an dem örtlichen Aufkommen, ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Bedarf. Benötigen liegen in dieser Beziehung die fertigen Gemeindefinanzen bereits beim Parlamente vor. Die Gemeinden sehen sich also von vornherein geringfügig begrenzten Einnahmen gegenüber. Was ihnen an sonstigen Steuermöglichkeiten bleibt, ist wenig bedeutend. Es kommen in der Haupfstrecke die Vergnügssteuer und gewisse Zugsteuern in Frage, die in Gemeinden mit reicher und wohlhabender Bevölkerung einen guten Ertrag bringen werden, obwohl gerade dort infolge eines guten Aufkommens der Haupfsteuern der Bedarf verhältnismäßig gering sein wird. In armen Gemeinden, welche die Einführung weiterer Steuerquellen besonders nötig haben würden, bringen solche Steuern nur wenig, und dies auch nur dann, wenn sie zu außerordentlicher Höhe angespannt werden.

Auf der anderen Seite haben die Gemeinden bestimmte Aufgaben zu erfüllen und können hierbei einen gewissen Widerstand nicht unterschreiten. Es sei erinnert an die Ausgaben für Gehälter, an die Schul-, Armen- und Begebaufosten usw. Zahlreiche Gemeinden sehen deshalb vor der Tatfrage, daß sie selbst bei größter Spariamkeit nicht in der Lage sind, ihre Ausgaben mit den Einnahmen, die man ihnen geliefert hat, zu decken. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß der Staat bez. das Reich, welche die Einnahmeketten für sich in Anspruch genommen haben, den Gehaltsbedarf decken. Im Vollzugsgekte ist durch den sogenannten Ausgleichsatz eine Garantie geschaffen, die — wie das Reich sagt — dem Lastenausgleich unter den